

§ 5

(1) § 13 Buchst. c der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Physiologie

1 Jahr klinische Tätigkeit in einer Einrichtung, die zur Fachausbildung zugelassen ist.“

(2) Gleichzeitig wird § 13 wie folgt ergänzt;

„1) Pathologische Physiologie:

1 Jahr klinische Tätigkeit in einer Einrichtung, die zur Fachausbildung zugelassen ist.“

• § 6

§ 15 Buchst. d der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Nachweis über die gesamte ärztliche Tätigkeit, Ausbildung und Qualifikation als Facharzt.“

§ 7

§ 19 Absätze 2 und 3 der Anordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Sind die fachlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann unter Versagung der Anerkennung eine zusätzliche Ausbildungszeit, auch in einem Teilgebiet, durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verlangt werden. Diese hat mindestens 6 Monate zu betragen. Nach Ableistung der zusätzlich auferlegten Ausbildungszeit kann der Bewerber erneut Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen. Das Colloquium ist in den Fächern, in denen eine zusätzliche Ausbildung erforderlich war, zu wiederholen. Ergibt es sich, daß der Bewerber die erforderliche Qualifikation noch nicht erreicht hat, so ist der Antrag abzulehnen. Eine weitere zusätzliche Ausbildungszeit ist nicht festzulegen.

(3) Außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ausgebildete Ärzte, die die ärztliche Berufsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, können als Facharzt anerkannt werden, wenn die Ausbildungszeit und der Umfang der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten den Anforderungen dieser Anordnung entsprechen.“ §

§ 8

§ 20 der Anordnung erhält Unter Streichung des bisherigen Abs. 4 folgende Absätze 4 bis 6:

„(4) Die Aufnahme oder die Fortsetzung der fachärztlichen Ausbildung kann durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, versagt werden, wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die für eine spätere fachärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt.

(5) Die zurückgenommene Anerkennung ist auf Antrag des Betroffenen durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, wieder zu erteilen, wenn die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit unbedenklich erscheint. Ebenso ist die Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der fachärztlichen Ausbildung aufzuheben, wenn die spätere fachärztliche Tätigkeit unbedenklich erscheint.

(6) Über die Versagung oder über die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Facharzt oder über die Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der

fachärztlichen Ausbildung ist nicht besonders zu entscheiden, wenn ein Verfahren über die Zurücknahme der Approbation läuft.“

§ 9

§ 21 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen eine Entscheidung gemäß § 20 Absätzen 1 bis 5 kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Ministerium für Gesundheitswesen erheben.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 10

§ 23 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Zahnärzte, die vor dem 1. März 1960 mindestens 4 Jahre hauptberuflich oder länger als 4 Jahre überwiegend in der Jugendzahnpflege gearbeitet haben, können auf Antrag nach Ablegung eines Colloquiums die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kinderzahnheilkunde erhalten, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Sozialhygiene für Zahnärzte“ von mindestens einem Monat Dauer nachweisen. Diese Regelung gilt bis zum 31. März 1962.“

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

Se frin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung Nr. 2

Zeugnis

Dem Arzt/der Ärztin
geboren am in
wird hierdurch bescheinigt, daß er/sie
vom 19.... bis 19....
an der/den unten bezeichneten Einrichtung/en das all-
gemeinärztliche Jahr wie folgt abgeleistet hat. (Es folgt
eine Beschreibung der beschäftigenden Einrichtungen
und Fachabteilungen, der Art der Tätigkeit und die Be-
urteilung der gezeigten Leistungen.)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
....., den 19..

.....
Bezeichnung der Einrichtung

Stempel

.....
Unterschrift des leitenden Arztes